



Merkblatt für Brennholz- Käufer

Forstamt Rastatt Bezirksleitung Bühl



Die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes im Landkreis Rastatt erfolgt nach den Grundsätzen eines nachhaltigen und ökologischen Waldbaus unter Beachtung von sozialen Belangen. Dokumentiert wird dies mit dem Zertifikat PEFC, die den Waldbesitzer zur Einhaltung festgelegter Standards verpflichtet.

Die unten aufgeführten Regeln sind bei der Aufarbeitung von Brennholz einzuhalten!

Telefonnummer Rettungsleitstelle: 112

Arbeitssicherheit

- beim Arbeiten mit der Motorsäge ist persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Handschuhe) zu tragen
- Der Besuch eines Motorsägenlehrgangs ist Voraussetzung
- keine Alleinarbeit mit der Motorsäge und Seilwinde
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt
- Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort
- Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind nach Rücksprache mit dem Revierleiter abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen! Die Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen
- die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten

Maschinen und Geräteeinsatz

- es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Hydraulikflüssigkeiten und schadstoffreduzierte Sonderkraftstoffe verwendet werden
- der Einsatz von Seilwinden ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter möglich
- Einsatz von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen

Fahren im Wald

- das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet
- bei nasser Witterung und aufgeweichtem Boden ist das Befahren der Rückegassen untersagt
- das Befahren von Waldboden ist verboten

Aufarbeitungszeitraum

- der Zeitraum für die Aufarbeitung des Flächenloses wird beim Verkauf bekannt gegeben, ist das Ende der Aufarbeitungszeit nicht bekannt, erlischt der Anspruch am 31.12. des Zuteilungsjahres, in der Zeit von Mai bis August kann die Holzaufarbeitung aus Naturschutzgründen eingeschränkt werden

Holzaufarbeitung

- Es dürfen nur die vom Revierleiter zugewiesenen Bäume bzw. Kronen aufgearbeitet werden
- Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen

Kurzfristige Holzlagerung

- um die Holzabfuhr und die Wegunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Fahrweg einzuhalten
- die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. Weggräben müssen frei bleiben
- an Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden
- Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig

Haftung

- es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb
- für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenloskäufer
- für am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden, behält sich der Waldeigentümer Schadensersatzansprüche vor

Verkaufsbestimmungen

- die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter
- Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises